Die Stellung des Reichstagspräsidenten.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Halle-Wittenberg
vorgelegt von

Werner Bartels
Referendar in Ellrich a. H.

Referent: Geheimrat Dr. Finger.

Auszug.

Halle a. S. 1923.

Während nach der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 das deutsche Reich eine aristokratische Republik war, in der die Stellung des Reichstages infolge der überragenden Bedeutung des Bundesrates in nur beschränktem Maße in Erscheinung trat, ist durch die neue deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 das Deutsche Reich eine demokratische Republik geworden, in der der Reichstag das wichtigste Staatsorgan darstellt. Dieser hervorragenden Stellung des Reichstages entspricht die seines Präsidenten. Nicht nur sind die Rechte des Präsidenten als Vorsitzender des Reichstages wesentlich vergrößert, sondern es ist ihm auch durch die Verfassung eine Polizeigewalt in die Hand gegeben, durch die er die Stellung einer Polizeibehörde erlangt hat.

Für die Erlangung des Amtes gibt es nur einen Weg: das ist die Wahl. Aktiv wahlberechtigt sind sämtliche Reichstagsabgeordneten ohne Unterschied des Geschlechts. Passiv wahlberechtigt sind gleichfalls sämtliche Abgeordneten, auch Frauen. Wiederwahl ist zulässig. Der Reichstagspräsident wird am Anfang einer Wahlperiode für die ganze Dauer der Wahlperiode gewählt. Auch nach Ablauf dieser Wahlperiode hat er die Geschäfte bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode fortzuführen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so werden die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Gegensatz zu früher ist der Reichstagspräsident nicht nur Organ des Reichstages, sondern auch des Reiches. Seine Wahl bedeutet daher, soweit er Organ des Reiches ist, nicht Uebertragung von Rechten, sondern Benennung der Person, der die in der Verfassung niedergelegten Rechte als eigenes Recht zustehen.

Als Vorsitzender des Reichstages hat der Präsident alle die Funktionen auszuüben, die den Leitern von Versammlungen im allgemeinen zufallen. Diese Funktionen sind für den Präsidenten hauptsächlich in der Geschäftsordnung des Reichstages und in der Verfassung niedergelegt. In der Geschäftsordnung werden diejenigen Gebiete der präsidialen Tätigkeit erwähnt, deren Handhabung dem Reichstage durch die ihm verfassungsmäßig gewährte Autonomie selbst zusteht und deren Ausübung der Reichstag auf seinen Präsidenten nur delegiert. In der Reichsverfassung werden dagegen diejenigen präsidialen Funktionen erwähnt, die der Präsident, ebenfalls als Leiter des Reichstages, hinsichtlich der Hausverwaltung und des Hausrechts auszuüben hat, wo er das Reich als den Eigentümer des Reichstagsgebäudes vertritt, wo er also nicht als Organ des Reichstags, sondern als Organ des Reiches tätig wird.

Seine Haupttätigkeit besteht in der Leitung der Plenarsitzungen. Diese Sitzungen muß er eröffnen und schließen, er muß die Tagesordnung festsetzen und die Sitzungsberichte führen. Er hat ferner die Redeordnung zu handhaben und die Abstimmung zu leiten. Der Präsident hat ferner die Ordnungsgewalt wahrzunehmen. Gegenüber den Abgeordneten steht ihm die Disziplinargewalt zu; gegenüber den Hausfremden hat er das Hausrecht zu wahren. Hierbei wird er nicht nur als Organ des Reichstages, sondern auf Grund der Verfassung auch als Organ des Reiches tätig, für das er, als für den Eigentümer des Reichstagsgebäudes, das Hausrecht in diesem verwaltet. Dem Präsidenten liegt schließlich die Reichstagsverwaltung ob. Soweit er hierbei den Eigentümer des Reichstagsgebäudes, den Reichsfiskus vertritt, wird er gleichfalls als Organ des Reiches tätig.

Was die Stellung des Reichstagspräsidenten als Polizeibehörde anlangt, so war es im deutschen Kaiserreiche streitig, ob dem Präsidenten eine wahre Polizeigewalt zukam. Durch die neue deutsche Reichsverfassung ist diese Streitfrage zugunsten des Reichstagspräsidenten entschieden. Indem die Verfassung im Art. 28 bestimmt, daß der Reichstagspräsident im Reichstagsgebäude die Polizeigewalt ausübt, entzieht sie das Reichstags-

gebäude der Ortspolizeibehörde, überträgt die Polizeigewalt in diesem Gebäude auf den Reichstagspräsidenten und macht ihn so zum Organ der öffentlichen Gewalt, zum Organ des Reiches. Art. 28 stellt daher ein Reichspolizeigesetz dar, durch das der Reichstagspräsident die Stellung einer Reichspolizeibehörde erlangt hat. Zwangsbefugnisse und eigenes Polizeipersonal stehen dem Reichstagspräsidenten nicht zu, weshalb die Ortspolizeibehörde verpflichtet ist, Ersuchen des Reichstagspräsidenten um Vollstreckungshilfe Folge zu leisten. Durch das Reichsgesetz vom 8. Mai 1920 „über die Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage“ hat der Reichstagspräsident noch ein Polizeiverordnungsrecht innerhalb des Reichstagsgebäudes zugesprochen erhalten, wodurch seine Stellung als Polizeibehörde außerordentlich gestärkt wird. Die Tätigkeit des Reichstagspräsidenten als Polizeibehörde wird durch den allgemeinen Polizeibegriff bestimmt, der auch heute noch am besten durch § 10 II 17 A. L. R. umschrieben wird: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“

Druck von
Gustav Krause, Ellrich a. H.